



Informationen zum Berufsanererkennungsjahr in der Sozialen Arbeit für Praxiseinrichtungen und Anleiter*innen

Für die Absolvent*innen des Studienganges B.A. Soziale Arbeit der Hochschule Osnabrück, die die staatliche Anerkennung erwerben möchten, gelten die Bestimmungen der Niedersächsischen Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) in der aktuell gültigen Fassung.

Für Anfragen inhaltlicher Art ist das Praxisreferat Soziale Arbeit der Hochschule Osnabrück zuständig.

Voraussetzungen für die Genehmigung einer Ausbildungsstelle:

Wesentliche Voraussetzungen für die Genehmigung einer Ausbildungsstelle sind:

1. Es handelt sich um ein originäres Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit.
2. Anleitung: Gem. §5 II SozHeilKindVO erfolgt die Anleitung im BAJ durch eine staatlich anerkannte Sozialarbeiterin, einen staatlich anerkannten Sozialarbeiter, eine staatlich anerkannte Sozialpädagogin oder einen staatlich anerkannten Sozialpädagogen, die über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit verfügen. Nur in besonderen Ausnahmefällen, wie z.B. einem BAJ im Ausland, kann die Hochschule die Anleitung durch eine vergleichbar qualifizierte Person zulassen. Falls keine erforderliche Qualifikation der Anleitung vorliegt und eine gleichwertige Qualifikation vorab nicht geprüft und genehmigt wurde, kann das Berufsanererkennungsjahr nicht genehmigt werden
3. Die Höhe des Entgeltes richtet sich in der Regel nach dem TVöD Prakt.
4. Die Arbeitszeit muss mindestens 50% einer Vollzeittätigkeit betragen. Die Dauer des Anerkennungsjahres verlängert sich entsprechend, wenn keine Vollzeittätigkeit ausgeübt wird.

Ein Antrag auf Zulassung zur Ableistung des Berufsanererkennungsjahres ist von den Studierenden / Sozialarbeiter*innen BA bei der Studierendenverwaltung spätestens 6 Wochen vor Beginn des BAJs einzureichen. Wenn der Antrag auf Ableistung des Berufsanererkennungsjahres dem Praxisreferat Soziale Arbeit weitergeleitet wurde, erhalten die Person im BAJ und Sie als Einrichtung alle weiteren Informationen zum BAJ und die dem Praxisreferat vorzulegenden Unterlagen

Verpflichtungen der Ausbildungsstellen gem. SozHeilKindVO:

Ausbildungsvertrag gemäß § 6 SozHeilKindVO

Der gemäß § 6 SozHeilKindVO geschlossene Ausbildungsvertrag ist gemeinsam mit dem Ausbildungsplan spätestens vier Wochen nach dem Beginn der berufspraktischen Tätigkeit der Hochschule zur Genehmigung vorzulegen. Hierbei hat der Träger der Ausbildungsstelle zu versichern, dass die Sozialarbeiter*innen im Berufsanererkennungsjahr durch eine erfahrene Sozialarbeiter*in / Sozialpädagog*in mit staatlicher Anerkennung und mindestens zweijähriger Berufserfahrung angeleitet wird.



Begleitende Lehrveranstaltungen gemäß § 7 SozHeilKindVO

Die Ausbildungsstelle ermöglicht den Sozialarbeiter*innen im Berufsanererkennungsjahr die Teilnahme an den begleitenden Lehrveranstaltungen.

Die Teilnahme an folgenden begleitenden Lehrveranstaltungen der Hochschule Osnabrück ist verpflichtend:

- fünf Tage Lehrveranstaltungswoche
- sechs Supervisionstage
- vier Fortbildungsveranstaltungen (siehe „Hinweise zu den Fortbildungen“)
- drei Studientage

Beurteilungen gemäß § 8 Absatz 1 SozHeilKindVO

Die Ausbildungsstelle berichtet der Hochschule zweimal, und zwar zur Mitte und zum Ende der berufspraktischen Tätigkeit, über den Stand der Ausbildung (**Beurteilung**).

Praxisbericht in Form einer Abschlussarbeit gemäß § 8 Absatz 2 SozHeilKindVO

Der anzufertigende Praxisbericht in Form einer Abschlussarbeit dient dem Nachweis über den erfolgreichen Theorie-Praxistransfer und ist mit dem „Vorblatt“ einen Monat vor dem Kolloquium über die Ausbildungsstelle der Hochschule zuzuleiten.

Für das Berufsanererkennungsjahr werben:

Stellenausschreibungen können Sie in [Praxiko](#) einstellen. Praxiko ist das digitale „Schwarze Brett“ der Hochschule Osnabrück mit unterschiedlichen Angeboten für Arbeitgeber*innen. Studierende können gezielt nach Interesse filtern und sich die entsprechenden Angebote per Newsletter zuschicken lassen. Die Stellenausschreibungen sollten Angaben zur Träger*in, der Organisation, des Aufgabenfelds im Berufsanererkennungsjahr, der Träger*in / Organisation, der Arbeitszeiten (Vollzeit/Teilzeit ...), der Bezahlung und des Einstellungsbeginns beinhalten.

Außerdem besteht die Möglichkeit beim jährlichen Praxismarkt Soziale Arbeit der Hochschule Osnabrück im Herbst Ihre Institution für Studierende und die kommenden Absolvent*innen zu präsentieren. Wenn Sie teilnehmen möchten melden Sie sich gern im Praxisreferat!